

Geltung:

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ für alle Geschäfte der Heldmann-Türen GmbH. Hiervon ist die Vertragsart z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag usw. völlig losgelöst. Spätestens mit Erteilung des Auftrages oder der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die Heldmann-Türen GmbH wird im folgenden Verkäufer genannt, der Besteller, Käufer oder Auftraggeber wird als Käufer bezeichnet.
2. Sind die ALZ einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

Angebote und Kaufabschluß-Bestätigungsschreiben:

3. Alle Angebote sind freibleibend, es handelt sich lediglich um Anforderungen zur Abgabe von Angeboten.
4. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
5. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.
6. Abweichende Vorschriften, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht widersprochen wird. Kollidieren diese ALZ mit anderen Bedingungen, so gelten nicht das Bürgerliche und das Handelsrecht, sondern diese ALZ, es sei denn, es handelt sich um zwingende gesetzliche Vorschriften.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers zu verwerten und zu speichern.

Lieferung und Gefahrenübergang:

8. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferungs- oder Abholort durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen, Teilleistungen und deren Berechnung jederzeit berechtigt. Bei Rücksendung oder Umtausch von Waren, deren Umtauschgrund nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist, steht dem Verkäufer eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu (bis zu 30 % des Kaufpreises). Ware, die nicht originalverpackt ist oder extra für den Käufer angefertigt wurde, ist vom Umtausch ausgeschlossen.
9. Die Nichteinhaltung von Lieferungs- und Lieferfristen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat. Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muss, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat. Unvorhersehbare, unabwendbare, außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über den Eintritt unterrichten.
10. Angesagte Montagetermine gelten grundsätzlich für den gesamten Tag.

Zahlung:

11. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren in bar bei Empfang zu bezahlen. Es wird die am Tage der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer berechnet.
12. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an zahlungsstatt herein genommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotesses kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für etwa später fällige Papiere, verlangen.
13. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Der Zins beträgt mindestens 2% über dem Bundesbankdiskont, es sei denn, dass der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. § 353 HGB bleibt unberührt. Der Verkäufer ist berechtigt für die erste Mahnung eine Gebühr von 5,— EUR und für die zweite Mahnung eine Gebühr von 10,— EUR zu berechnen.
14. Wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe der Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall ein von einer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.
15. Vereinbart ist nach BGB § 648a Bauhandwerkversicherung.

Mängelrügen:

16. (1) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen, schriftlich zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer.
- (2) Für die unter § 377 HGB fallenden Geschäfte gilt die vorstehende Regelung auch für nicht offensichtliche und verdeckte Mängel, selbst wenn sie sich bei oder nach der Verarbeitung ergeben. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen.

Gewährleistung, Haftung (auch bei zugesicherten Eigenschaften):

17. (1) Anstelle der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wird lediglich das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Schlägt das eine oder andere fehl, lebt das Recht auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder nach ausdrücklichem Wunsch des Käufers auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufes) wieder auf.
- (2) Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, auch aus sogenannter positiver Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluß, unerlaubter Handlung oder zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen; ganz gleich auf wessen Tätigkeit oder Untätigkeit sie beruhen (z. B. gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe).
- (3) Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den Warenwert.
- (4) Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden sowie gegenüber Nichtkaufleuten bei Zusicherungen.

Eigenschaften des Holzes:

18. Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen.

Eigentumsvorbehalt:

19. (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß § 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Käufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Bauelemente:

20. Übernimmt der Verkäufer auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Bauelementen, so ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), und zwar die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B) und die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB, Teil O) Bestandteil aller Angebote und Verträge über solche Bauleistungen. Bei Bedarf bitte anfordern.

Verstöße gegen Verpflichtungen des Käufers:

21. Verstößt ein Käufer oder ein Beauftragter des Käufers gegen Verpflichtungen, die er gegenüber dem Verkäufer eingegangen ist, so ist der Käufer zum Schadensersatz verpflichtet.

Internationales:

22. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung jeglicher internationaler Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand:

23. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Wohnsitz des Verkäufers.

Gültigkeit der Bedingungen:

24. (1) Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten werden.
- (2) Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.